

6450-2

Entwurf

von

Instructionen

für die

communalen Verwaltungsborgane

in Reval.



Reval.

Gedruckt bei Kindsfos' Erben in Reval.

1880.

Auf Verfügung des Revalschen Stadthauptes gedruckt.

Est.

TRÜ Raamatukogu

6596

Wenn die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs einen bei Weitem größeren Zeitabschnitt in Anspruch genommen hat, als dieses anfänglich zu erwarten stand, so ist darauf hinzuweisen, daß das Stadtamt beim Beginn seiner Thätigkeit durch eine Reihe von außerordentlich wichtigen und zugleich dringenden Arbeiten überhäuft war, welche demselben keine Muße für die Beschäftigung mit anderen, den augenblicklichen Bedürfnissen fernerstehenden Fragen ließen. Andererseits ist jedoch dem Stadtamte auch das Moment maßgebend gewesen, daß Instructionen, sollen sie eine auch nur zeitweilige Bedeutung haben, nur dann ihrem Zwecke entsprechen können, wenn sie sich den thatsächlichen Verhältnissen in ihren Grundzügen anschmiegen und den als practisch und ausführbar bewährten Anschauungen Rechnung tragen.

Bei der Uebernahme der Verwaltung der Stadt durch die neuen kommunalen Organe war es kaum möglich, sich sofort darüber ein Urtheil zu bilden, wie der neue Verwaltungsorganismus sich seiner vielseitigen Thätigkeit auf die einfachste, zweckentsprechendste und zugleich förderksamste Weise entledigen werde. Es fehlten eben so gut wie alle Anhaltspunkte für die Regelung des Verhältnisses des Stadtamtes zu seinen Unterorganen, des geschäftlichen Verfahrens in letzteren u., ebenso war es unmöglich, wie dieses sich auch nachträglich durch die Creirung weiterer Verwaltungsorgane, z. B. des Preisbureaus, der Sanitäts-Commission u., erwiesen hat, sich darüber gleich am Anfange klar zu werden, ob die in's Leben gerufenen Einrichtungen den thatsächlichen Verhältnissen genügen würden, oder ob nicht vielmehr noch ein weiterer Ausbau der Organisation der Executive nothwendig sei. Neue Einrichtungen tragen vielleicht nirgend mehr den Charakter von Experimenten an sich, als gerade auf dem Gebiete der Verwaltung; was sich in der Theorie sehr gut ausnimmt, bewährt sich in der Praxis häufig am schlechtesten. Alle

diese Bedenken waren dem Stadttamt gleichfalls Mitveranlassung, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ertheilung der für die Verwaltung so wichtigen Instructionen keine Ueberstürzung stattfinde, sowie, daß keine durch theoretische Gesichtspunkte lediglich maßgebenden Bestimmungen in den Vordergrund gedrängt werden.

Nunmehr jedoch, wo sowohl die Stadtverordneten-Versammlung, als auch das Stadttamt eine Summe von Erfahrungen gesammelt haben, wird es nicht nur leichter, sondern auch zweckdienlicher sein, an der Hand der durch die Praxis geläuterten Anschauungen zur definitiven Berathung der Instructionen zu schreiten.

Ihren Wesen nach, sowie angesichts der in der Städteordnung bereits vorhandenen unabänderlichen Bestimmungen über die Organisation jeder Communal-Verwaltung, namentlich aber, nachdem die Organisation der Executive in Gemäßheit des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. Februar 1878 bereits in ihren Hauptzügen festgestellt worden ist, konnten die zu entwerfenden Instructionen nicht die Aufgabe haben, den Zwecken eines Organisationsplans gerecht zu werden.

Andererseits sind in jenen allgemeinen gesetzlichen oder für Keval bereits beschlossenen Organisationsbestimmungen, wie bemerkt, nur die Hauptzüge enthalten, und mußten daher, sollten die Instructionen zu dem bereits Gegebenen eine so genügende Ergänzung bilden, daß aus ihnen im Verein mit jenen früheren Bestimmungen ein vollständiges Bild der städtischen Verwaltung entnommen werden könnte, bei einigen derselben und namentlich da, wo der bloße Name des Verwaltungszweiges oder die kurze Bezeichnung seines Umfanges in dem betr. Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung zur genaueren Abgrenzung der Geschäftsthätigkeit durchaus nicht hinreichen, auch Ausführungen organisatorischen Charakters mit hineingezogen werden.

Die größte Schwierigkeit hat auch hier, wie bei allen ähnlichen Arbeiten, die Frage bereitet, wo die richtige Mitte zwischen einer bloßen Paraphrase der Namen der Institutionen und einer nebelhaften Umgrenzung der mit ihnen verbundenen Pflichten und Befugnisse einerseits und einem die freie Gebahrung der Administrativ-Organe lediglich hemmenden und fesselnden Detail andererseits zu suchen sei.

Der Entwurf ist in dem Bestreben gearbeitet worden, so weit als thunlich den bestehenden Zuständen gerecht zu werden, und hat nur dort nothwendige oder wünschenswerthe Ergänzungen erhalten, wo sich das Bedürfnis nach denselben erfahrungsmäßig herausgestellt hat. Der Entwurf enthält zunächst Instructionen für die vornehmsten Organe der Verwaltung, das Stadthaupt und das Stadtamt, und sodann, um Wiederholungen bei den einzelnen Verwaltungsorganen zu vermeiden, eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen, worauf er sich sodann den Specialbestimmungen für die einzelnen Executiv- und Vorberathungs-Commissionen zuwendet. Obgleich genau genommen in das Reich der Instructionen die Aufnahme des Bestandes der einzelnen Executivorgane nicht hineingeht, hat das Stadtamt dennoch im Interesse einer größeren Vollständigkeit bei jedem Verwaltungszweige die Zusammensetzung desselben kurz angeführt.

Obwohl in den Entwurf grundsätzlich nur solche Bestimmungen Aufnahme finden sollten, welche in der Städteordnung nicht enthalten oder nur angedeutet, oder endlich unzureichend sind, hat es sich doch nicht vermeiden lassen, des organischen Zusammenhanges wegen auch hie und da Wiederholungen eintreten zu lassen.

Die Instructionen für den Stadtgenieur, welche bereits der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegen haben, sind in einer den factischen Verhältnissen entsprechenden Weise umgearbeitet worden, enthalten jedoch im Wesentlichen keine bedeutenden Abweichungen von den früheren.

Zur Vermeidung der Ueberwucherung des Details hat das Stadtamt als Anhang zu den Instructionen die Klassen- und Revisionsordnung beigelegt.

Rücksichtlich der bereits von der Stadtverordneten-Versammlung bestätigten Instructionen, so z. B. für die Sanitäts-Commission, die Abschätzungs-Commission der städtischen Immobilien, den Ketschaufscher u. behält sich das Stadtamt vor, sobald die Instructionen seitens der Versammlung bestätigt sein werden, dem alsdann zu edirenden Druckexemplar auch die besagten, bereits bestätigten Verordnungen im Interesse der Vollständigkeit der gesammten Materie hinzuzufügen.

Im Uebrigen glaubt das Stadtamt von einer schriftlichen Erläuterung der Einzelheiten der Instructionen absehen zu dürfen,

indem es der Hoffnung Raum giebt, daß sich der Plan, wie die Specialbestimmungen desselben durch sich selbst motiviren werden und es sich vorbehält, weitere Auskünfte in der Stadtverordneten-Versammlung auf desbezügliche Anfragen hin zu ertheilen.

Unabhängig von der Verpflichtung zur Vorstellung eines Entwurfes für die Instructionen liegen dem Stadtamte jedoch noch zwei weitere Commissa, welche gemeinschaftlich mit den Instructionen zur Verhandlung gelangen sollen, zur Begutachtung vor.

In Nachstehendem sucht sich das Stadtamt dieser Aufgaben zu entledigen.

Die Revisions-Commission hatte ihrem desbezüglichen Berichte über die Durchsicht des Rechenschaftsberichts für das Jahr 1878 eine Reihe von Anträgen beigefügt, welche einen instructionsmäßigen Charakter an sich tragen. Das Stadtamt erklärt sich mit diesen Anträgen einverstanden und hat es nicht unterlassen, dieselben an den geeigneten Stellen in den Entwurf aufzunehmen. Nur ein Vorschlag der genannten Commission erscheint dem Stadtamte nicht acceptabel, nämlich, daß jeder einzelnen Executiv-Commission zu gestatten sei, etwaige Ersparnisse an den ihr budgetmäßig zu laufenden Ausgaben für bestimmte Posten angewiesenen Summen nur bis zum Betrage von 10 Procent dieser letzteren zu Mehrausgaben bei anderen gleichfalls im Budget der laufenden Ausgaben vorgesehenen Posten zu verwenden, sofern nur nicht die ihr assignirte Gesamtsumme dadurch überschritten wird.

Die Anfertigung des Budgets resp. die genaue Aufstellung der zu den einzelnen Positionen gehörigen Voranschläge ist an sich schon deshalb so außerordentlich schwierig, ja in vielen Fällen kaum möglich, weil einmal zwischen dem Momente der Anfertigung des Budgets und der Ausführung der in demselben vorgesehenen Arbeiten häufig ein Zeitraum von $\frac{3}{4}$ Jahr und mehr liegt, in welchem sich Arbeitspreise, Löhne, der Werth der Materialien zc. ändern können, und sodann weil häufig erst bei der Inangriffnahme einer Arbeit der nothwendige Umfang derselben zu ermessen ist. Die Schwierigkeit leuchtet somit ein, welche für die einzelnen Commissionen daraus erwächst, daß es ihnen nach dem Antrage der Revisions-Commission zukünftig benommen sein soll, die Ueberschüsse des einen Postens zur

Deckung der Kurzschüsse bei einem anderen Posten im vollen Umfange zu verwenden. Das Stadtamt ist der Ansicht, daß es der Stadtverordneten-Versammlung lediglich darum zu thun sein müsse, daß sämtliche budgetmäßige Arbeiten und zwar genau in dem Umfange, wie solches auf den Budgetverhandlungen beschloffen worden, zur Ausführung gebracht werden. Sollte es sich nun bei der Ausführung der Arbeiten herausstellen, daß die eine Arbeit weit billiger, als veranschlagt, bewerkstelligt werden kann, die andere dagegen einen größeren Kostenaufwand beansprucht, so dürfte es den betr. Executiv-Commissionen angesichts des Umstandes, daß sie eine detaillirte Rechenschaft über ihre Thätigkeit abzulegen haben, getrost zu gestatten sein, Verausgabungen für andere, als speciell dafür bestimmte Zwecke ohne weitere Genehmigung, falls diese Zwecke im Specialbudget der Commission vorgesehen sind, zu bewerkstelligen. Die Befürchtung der Revisions-Commission, daß entgegengesetztenfalls die Specialisirungen in dem von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellten Ausgabe-Budget illusorisch werden könnten, erscheint dem Stadtamte kaum zutreffend, und zwar um so weniger, als andererseits die erhebliche Gefahr geschaffen wird, daß den einzelnen Executivorganen in ihrer Actionsfreiheit durch die Normirung einer zu großen Gebundenheit an die einzelnen Zahlenposten ihres Specialbudgets in ungebührlicher, das Gesamtinteresse schädigender Weise Fesseln angelegt werden.

Aus allen diesen Gesichtspunkten erklärt sich das Stadtamt mit dem Antrage der Revisions-Commission nicht einverstanden und hat denselben auch nicht in den Entwurf der Instructionen aufgenommen.

Der zweite Gegenstand, welcher dem Stadtamte seitens der Stadtverordneten-Versammlung zur Begutachtung überwiesen wurde, ist der Antrag des Stadtverordneten N. Czumikow, betreffend die Einführung des Instituts der Bezirksvorsteher zur Unterstützung der städtischen Verwaltungsorgane in der Handhabung der örtlichen Geschäfte.

Der Antragsteller motivirt seinen Antrag hauptsächlich durch den Hinweis auf zwei Momente, von denen das erste das Bestreben betont, die gleichmäßige Berücksichtigung und Befriedigung der örtlichen Interessen und Bedürfnisse auf allen Gebieten der städtischen Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege zu fördern, das andere dagegen den

Zweck verfolgt, eine Decentralisation der Verwaltung in territorialer Beziehung anzubahnen. Das Stadtamt verkennt die Berechtigung beider Gesichtspunkte keineswegs und würde keinen Anstand nehmen, den eingebrachten Antrag zu acceptiren, wenn nicht nach beiden angedeuteten Richtungen hin wenigstens bis zu einem gewissen Grade bereits Abhülfe geschaffen worden wäre. Der Antragsteller hat, wie von ihm seiner Zeit ausdrücklich hervorgehoben worden, bei der Stellung seines Antrages das Institut der Bezirksvorsteher nach Rigaschem Muster im Auge. Die den Bezirksvorstehern dafelbst ertheilten Befugnisse bestehen im Wesentlichen darin, daß denselben die Beaufsichtigung des städtischen Eigenthums, des Straßenpflasters, der Beleuchtung, der Reinigung der Straßen und Plätze, die Ueberwachung der Gesundheitspflege und endlich die Einhaltung der ortspolizeilichen Verordnungen mit Hülfe der Polizeibeamten obliegt.

Das städtische Eigenthum kann in Reval durch die bestehenden ausführenden Organe sehr wohl verwaltet und beaufsichtigt werden, so daß sich die Schaffung eines neuen Organs zu diesem Zwecke um so weniger empfehlen möchte, als die einzelnen Vermögensobjecte der Administration der verschiedensten Commissionen unterliegen und die Creirung einer neuen Aufsichtsinstanz nur die Quelle zahlreicher Weiterungen und Collisionen zwischen dieser Instanz und den bestehenden Executivorganen werden würde.

Was sodann die Beaufsichtigung der Wege und die Reinhaltung derselben anlangt, so dürfte hierfür gleichfalls eine ausreichende Garantie durch die von der Stadtverordneten-Versammlung sanctionirte Anstellung von Bezirkswegeaufsehern geschaffen worden sein, da letztere als angestellte städtische Beamte eine hinreichende Gewähr für die ordnungsmäßige Erfüllung ihrer Pflichten bieten müssen.

Die städtische Beleuchtung unterliegt ferner bis jetzt der Controle des hierzu angestellten Beleuchtungsinspectors und hat, so viel dem Stadtamte bekannt ist, keineswegs zu so gravirlichen Beschwerden Veranlassung geboten, daß nach dieser Richtung hin eine Aenderung des Bestehenden wünschenswerth erscheint.

Da endlich die Ueberwachung der Gesundheitspflege, sowie die Aufdeckung sanitärer Mißstände ausdrücklich Sache der Sanitäts-Assistenten ist, die Einhaltung der ortspolizeilichen Verordnungen, abgesehen davon, daß diese von der Polizei bewerkstelligt werden muß,

thatsächlich am geeignetsten jedoch durch diejenigen Executivorgane ausgeführt wird, in deren Ressort speciell die einzelne Verordnung hingehört, glaubt das Stadtamt, daß mit Rücksicht auf die vorhandenen localen Verhältnisse von der Errichtung des Instituts der Bezirksvorsteher sehr wohl abgesehen werden könnte, und zwar um so mehr, als weder ein Bedürfnis für dieses Institut zur Zeit nachgewiesen, noch auch überhaupt ein ausreichendes Feld für die Thätigkeit desselben vorhanden ist.

In Grundlage des Dargelegten spricht sich das Stadtamt gegen die Annahme des mehrberegten Antrages aus und hat es in Folge dessen auch nicht für angezeigt erachtet, irgend welche Instructionen für Bezirksvorsteher auszuarbeiten und der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen.

Abchnitt I.

Das Stadthaupt.

§ 1. Das Stadthaupt hat darauf zu sehen, daß das städtische Interesse überall gewahrt werde, und speciell darüber zu wachen, daß die städtischen Verwaltungsangelegenheiten im Schooße der einzelnen Executiv-Commissionen ihren regelmäßigen Verlauf nehmen. In Fällen, wo durch Säumigkeit dieser Commissionen Stockungen eintreten, hat er auf eine schleunigere Erledigung zu dringen.

§ 2. Während in der Regel alle Angelegenheiten der Executive im Stadtamte collegialisch erledigt werden, liegen dem Stadthaupt allein ob:

1. alle Repräsentationspflichten ;
2. die persönlichen Verhandlungen mit Vertretern der Staatsregierung, sowie der auswärtigen und hiesigen Corporationen ;
3. die Ernennung der in Folge auswärtiger Requisitionen zu delegirenden Experten und Taxatoren ;
4. provisorische Maßregeln in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, wobei er verpflichtet ist, in der nächsten Sitzung des Stadtamtes darüber Mittheilung zu machen ;
5. die Zufertigung von Papieren an die Executiv-Commissionen zur gutachtlichen Berichterstattung resp. zur Erledigung, falls solches im Interesse eines beschleunigten Geschäftsganges liegt ;
6. die Constituirung der Vorberathungs- und sonstigen in städtischen Angelegenheiten vorkommenden besonderen Commissionen ;

7. unvermuthete Revisionen der Stadt-Kasse, sowie der städtischen Anstalten ;
8. die Entgegennahme der mündlich vorgetragenen Bitten und Beschwerden der Stadteinwohner ;
9. die Leitung der Verhandlungen im Stadtamte und die Oheraufsicht über den Gang der laufenden Geschäfte in der vereinigten Kanzlei der Stadtverordneten-Versammlung und des Stadtamtes.

§ 3. Es steht dem Stadthaupten frei, an den Sitzungen aller Executiv- und Vorberathungs-Commissionen Theil zu nehmen. Es sind diese Commissionen daher verpflichtet, falls ihre Sitzungen regelmäßige und periodische sind, dem Stadthaupten die Zeit derselben anzuzeigen; soweit die Sitzungen jedoch nicht so beschaffen sind, sie in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Tagesordnung auch zur Kenntniß des Stadthauptes zu bringen.

§ 4. Das Stadthaupt ist berechtigt, die Reihenfolge der in den Commissionen zur Berathung gelangenden Gegenstände zu bestimmen, sobald er an ihren Sitzungen Theil nimmt.

§ 5. Das Stadthaupt ist befugt, Beschlüsse der Unterorgane, die es für gesetzwidrig erachtet, von sich aus bis zur nächsten Sitzung des Stadtamtes zu hemmen.

§ 6. Das Stadthaupt kann außerordentliche und combinirte Sitzungen der Unterorgane anordnen.

Abchnitt II.

Das Stadtamt.

(Bestand: Präses das Stadthaupt, vier Mitglieder
(Stadträthe) und der Stadtscretär.

§ 7. Das Stadtamt mit seinem Präses, dem Stadthaupt, steht an der Spitze der Executive für den ganzen communalen Verwaltungsbezirk.

Sämmtliche auf die städtische Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege bezüglichen Angelegenheiten concentriren sich im Stadtamte und werden von letzterem mit Hülfe der unter seiner Leitung und Aufsicht stehenden Executiv-Commissionen und angestellten städtischen Beamten verwaltet.

§ 8. Das Stadtamt ist berechtigt, über die bei der Stadtkasse vorhandenen städtischen Mittel in Gemäßheit des von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Budgets Verfügung zu treffen.

In außerordentlichen Fällen kann das Stadtamt auch außerhalb des budgetmäßigen Rahmens über die städtischen Mittel disponiren, ist jedoch dann verpflichtet, auf der nächsten Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung Indemnität einzuholen.

Ueber die extraordinären Summen ist das Stadtamt befugt, jedesmal bis zum Maximalsatze von 500 Rbl. ohne Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung Verfügung zu treffen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Gesamtsumme 5000 Rbl. nicht übersteigen darf (cf. Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. December 1879).

§ 9. Das Stadtamt hat mindestens an zwei Wochentagen vollständige Sitzungen zu halten, welche um 12 Uhr Mittags

zu beginnen haben. Außerdem finden dergleichen Sitzungen so oft statt, als es das Stadthaupt bestimmen wird.

Die laufenden Geschäfte werden vom Stadthaupt und dem Stadtsecretär auch an jedem anderen Wochentage erledigt.

Während der Sommermonate findet nur einmal wöchentlich Sitzung statt.

§ 10. Für die Beschlussfähigkeit des Stadtamtes ist die Anwesenheit von mindestens drei Gliedern erforderlich.

§ 11. Die Verhandlungen des Stadtamtes leitet das Stadthaupt und in Fällen seiner Abwesenheit oder Behinderung sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zum Vortrag kommenden Sachen.

§ 12. Die Abstimmung findet in der Regel offen und mündlich statt. Geheime schriftliche Stimmabgabe findet nur bei den vom Stadtamte vorzunehmenden Wahlen statt und muß hier Platz greifen, wenn ein Glied sie beantragt.

§ 13. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14. Jedes Mitglied des Stadtamtes kann sein vom Majoritätsbeschluss abweichendes Votum zu Protokoll verschreiben lassen. Der Stadtsecretär hat gleichfalls das Recht, seine abweichende Meinung zu verschreiben.

§ 15. Jedes Mitglied des Stadtamtes ist verpflichtet, auf Anordnung des Stadthauptes die Ausarbeitung von Gutachten, Instructionen und sonstigen größeren schriftlichen Arbeiten zu übernehmen.

§ 16. Sämmtliche städtische Beamte werden, so weit die Städteordnung nicht besondere Bestimmungen enthält und in den Special-Instructionen der einzelnen Executiv-Commissionen keine Ausnahmen aufgenommen worden sind, vom Stadtamte angestellt.

§ 17. Der Stadtsecretär nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme Theil. Ihm liegt die Protokollführung und der Vortrag der eingegangenen Papiere ob.

§ 18. Der Stadtsecretär hat alle ausgehenden Papiere, so weit sie nicht geringfügiger Natur sind und vom Geschäftsführer

der Kanzlei besorgt werden können, anzufertigen. In wichtigen Fällen sind die ausgehenden Schreiben dem Stadtamte im Entwurfe vorzutragen und in der von ihm gebilligten Fassung auszufertigen.

§ 19. Sämmtliche ausgehenden Papiere werden vom Stadthaupt oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet und vom Stadtsecretär contrafirmirt.

§ 20. In der Regel haben sich Privatpersonen mit ihren an das Stadtamt gerichteten Gesuchen der schriftlichen Form zu bedienen, jedoch ist es ihnen bei minder wichtigen oder dringlichen Angelegenheiten auch gestattet, nachdem sie zuvor die Genehmigung zum Vortritt erhalten haben, mündliche Gesuche beim Stadtamte anzubringen.

§ 21. Für die Erledigung der eingegangenen Papiere gilt folgender Modus :

1. dieselben werden sofort nach ihrem Eingange vom Geschäftsführer in's Tischregister eingetragen ;
2. falls unzweifelhaft der Erledigung der Papiere eine gutachtliche Berichterstattung einer Executiv-Commission vorausgehen muß oder die Erledigung lediglich in der Ausführung der betr. Executiv-Commission besteht oder nur eine Benachrichtigung über eine bereits stattgehabte Erledigung nach auswärts hin bedingt, oder endlich das bez. Papier eine Benachrichtigung enthält, welche zu einer weiteren Thätigkeit des Stadtamtes keine Veranlassung giebt — ordnet das Stadthaupt resp. sein Stellvertreter die Remittirung der zu erledigenden Papiere an die betr. Unterinstanz zur Berichterstattung oder zur Erfüllung, die Benachrichtigung an eine auswärtige Behörde, sowie endlich die Abgabe des Papiers an's Archiv von sich aus durch Eintragung der betr. Verfügung in die dazu bestimmte Rubrik des Tischregisters an. Die Remittirung an eine Unterinstanz findet in der Weise statt, daß die Verfügung auf dem eingegangenen Papiere vermerkt und letzteres im Original der Unterinstanz resp. zur Begutachtung, zur Bericht-

erstattung, zur Erfüllung, zur Wahrnehmung des Erforderlichen zc. zugestellt wird;

3. alle Papiere, welche eine solche kürzere Erledigung nicht zulassen, erhalten im Tischregister die vom Stadthaupte einzutragende Verfügung „zum Vortrage“ und gelangen in der darauf folgenden Sitzung dieser Verfügung gemäß an das Stadtamt in seiner vollständigen Sitzung.

§ 22. Entscheidungen auf Gesuche und Beschwerden von Privatpersonen werden vorzugsweise in Form von Protokoll-Verfügungen getroffen und den Betheiligten mündlich in der Sitzung oder auf Wunsch durch Protokollabschrift eröffnet. Die Entscheidung in geringfügigen Angelegenheiten kann auch durch eine der Journal-Verfügung entnommene Aufschrift auf die Eingabe ertheilt werden.

§ 23. Für die Erledigung von Bau Sachen findet nachstehendes Verfahren statt:

1. Diejenigen, welche neue Wohn- oder Nebengebäude aufzuführen, An- oder Umbauten an bereits bestehenden Gebäuden oder unterirdische Canäle auszuführen beabsichtigen, haben ein Gesuch um Genehmigung zur Ausführung dieser Bauten beim Stadtamte einzureichen und gleichzeitig hiermit ihren Besitztitel darzuthun.

Diese Gesuche müssen enthalten:

- a. den Namen des Grund- oder Hauseigenthümers;
- b. den Stadttheil, die Straße und Polizeinummer, unter welcher das Grundstück verzeichnet ist;
- c. eine genaue Bezeichnung des Bauobjects;
- d. den Namen des Architekten, welcher den Bau leiten wird.

Den Gesuchen müssen in Gemäßheit der Bauordnung angefertigte Pläne, ein Zeugniß des bauleitenden Architekten, ein Zeugniß des Stadtrevisors über die richtige Stellung des projectirten Gebäudes zur Straßelinie und die Einwilligung der Nachbarn zur Ausführung des Baues beigelegt sein.

Diese Gesuche werden in das Protokoll des Stadtamtes eingetragen, nachdem das Stadtamt die Meinung des Stadtingenieurs eingeholt hat. Der Supplicand erhält hierauf aus dem Protokolle des Stadtamtes einen Extract über die stattgehabte Genehmigung sowie ein Exemplar des von ihm eingereichten Bauplanes, welcher mit einem Genehmigungsattest versehen und vom Stadthaupte, dem Stadtsecretär und dem Stadtingenieur unterschrieben wird, ausgefertigt.

2. Diejenigen, welche Reparaturen an bestehenden Gebäuden, jedoch ohne Veränderung der Façaden und der Feuerungsanlagen zu bewerkstelligen wünschen, haben die bezüglichlichen Gesuche um Genehmigung zur Ausführung dieser Bauarbeiten (worunter die gewöhnliche Remonte der Gebäude zu verstehen ist) mündlich beim Stadtamte anzubringen. Diese mündlichen Gesuche werden in ein vom Stadtingenieur zu führendes Buch eingetragen, aus welchem dem Supplicanden ein die betr. Reparatur genehmigendes Attestat vom Stadtamte ausgefertigt wird.

3. Diejenigen, welche die Anlage von unterirdischen Canälen beabsichtigen, ohne weitere Neubauten oder bauliche Veränderungen an ihren Gebäuden vorzunehmen, sind gehalten, ihrem desbezüglichlichen schriftlich einzureichenden Gesuche nur einen Situationsplan ihres Grundstückes in 2 Exemplaren beizulegen, auf welchem die Richtung des projectirten Canals genau angegeben ist, event. auch die Genehmigung des durch diese Anlage in Mitleidenschaft gezogenen Nachbars. Auf Verlangen ist jedoch vom Bittsteller ein detaillirter Plan einzureichen.

Diese Gesuche werden in das Protokoll des Stadtamtes eingetragen, aus welchem dem Bittsteller, nachdem der Stadtingenieur sein Sentiment darüber abgegeben hat, ein Protokollauszug über die stattgehabte Genehmigung zugefertigt wird. Der bestätigte Plan wird vom Stadthaupte, dem Stadtsecretär und dem Stadtingenieur unterschrieben.

§ 24. Beim Stadtamte werden folgende Bücher und Journale geführt :

1. ein Protokoll für die Verhandlungen des Stadtamtes, welches enthalten muß : Datum der Sitzung, Präsenz, Verhandlungsgegenstand und Beschluß ;
2. ein Tischregister zum Eintragen aller eingehenden Papiere ;
3. ein Tischregister für alle ausgehenden Schreiben ;
4. zwei Schnurbücher über die durchgehenden Geldsummen, und zwar eins für die eingehenden und eins für die ausgehenden. Beide genannten Schnurbücher werden monatlich vom Stadthaupten durchgesehen und für den Fall, daß sie richtig geführt worden sind, unterzeichnet ;
5. ein Schnurbuch über sämtliche Ausgaben für die vereinigte Kanzlei der Stadtverordneten-Versammlung und des Stadtamtes. Dieses Schnurbuch wird monatlich vom Stadtsecretär revidirt und für den Fall des Richtigbefindens mit seiner Namensunterschrift versehen ;
6. ein Schnurbuch über das Inventar des Stadtamtes ;
7. ein Register zum Protokoll der Stadtverordneten-Versammlung ;
8. ein Register zum Protokoll des Stadtamtes ;
9. zwei Actenregister, und zwar ein alphabetisches und ein Sachregister ;
10. ein Register der concessionirten Trinkanstalten ;
11. ein Buch über diejenigen Vorlagen, welche an die Stadtverordneten-Versammlung gehen müssen.

§ 25. Das Stadtamt bedient sich eines Siegels, das große Revalsche Wappen mit der Umschrift „Revalsches Stadtamt“ darstellend.

Zu dem Stadtamte gehören :

A. Die vereinigte Kanzlei des Stadtamtes und der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 26. Der Stadtsecretär ist — unter der Oberaufsicht des Stadthauptes — der nächste Vorgesetzte der vereinigten Kanzlei des Stadtamtes und der Stadtverordneten-Versammlung

und verfügt über die angewiesenen Kanzleisummen mittelst Checks auf die Stadt-Kasse.

§ 27. Das Stadtamt ist verpflichtet, jährlich zweimal, im Juni und December, die Kanzlei und das Archiv zu revidiren.

§ 28. Bei der Kanzlei ist ein Geschäftsführer angestellt, welchem obliegen:

1. die Leitung sämmtlicher Kanzleigeschäfte nach Anweisung des Stadthauptes resp. des Stadtsecretärs;
2. die Führung des Tischregisters zum Eintragen aller eingehenden Papiere;
3. die Anfertigung kleinerer Schreiben nach Anweisung des Stadtsecretärs;
4. die Geschäfte eines Archivars;
5. die Führung der sub § 24, Pkt. 4 bis 11 erwähnten Register und Bücher.

§ 29. Zum Bestande der Kanzlei gehören ferner drei Kanzlisten und zwei Ministeriale.

§ 30. Der erste Kanzlist ist verpflichtet, die ausgehenden Schreiben, nachdem dieselben die Unterschrift des Stadthauptes und die Contrafignatur des Stadtsecretärs erhalten haben, sowie die Protokoll-extracte, nachdem dieselben vom Stadtsecretär unterschrieben worden sind, mit der fortlaufenden Nummer zu versehen und in das für diesen Zweck bestehende Tischregister einzutragen. Außerdem hat er die regelrechte Abfertigung der ausgehenden Schreiben und Protokollauszüge zu überwachen und speciell sein Augenmerk darauf zu richten, daß sämmtlichen Ausfertigungen die erforderlichen Beilagen zugefügt werden. Im Uebrigen ist er gleich den übrigen Kanzlisten gehalten, die ihm aufgetragenen Reinschriften anzufertigen und die übrigen einschlägigen Kanzleiarbeiten nach Angabe des Geschäftsführers resp. des Stadtsecretärs auszuführen.

§ 31. Dem zweiten Kanzlisten liegt unter der Aufsicht des Geschäftsführers das Ordnen der Acten und das Einheften der in dieselben einzufügenden Schreiben ob.

§ 32. Der dritte Kanzlist hat keine besonderen Functionen und wird zur Erfüllung der üblichen Kanzleiarbeiten verwandt.

- § 33. Der erste Ministerial hat unter der Aufsicht des ersten Kanzlisten sämmtliche Ausfertigungen in das Quittungsbuch einzutragen, dieselben entweder direct an ihre Adresse zu befördern oder auf der Post abzugeben und dafür Sorge zu tragen, daß in das Quittungsbuch bei der Abgabe der Ausfertigung die Empfangsbescheinigung von dem bez. Empfänger eingetragen wird.
- § 34. Dem zweiten Ministerial liegt speciell die Reinhaltung des Locals des Stadtamtes ob. Im Uebrigen ist er jedoch gleichwie der erste Ministerial verpflichtet, die Tagesordnungen für die Stadtverordneten-Versammlung und die Einladungen zu den Sitzungen der Commissionen herumzutragen, Citationen zu bewerkstelligen, während der Geschäftszeit des Stadtamtes täglich daselbst anwesend zu sein und sich sämmtlichen mit der Stellung eines Ministerials im Zusammenhang stehenden Functionen zu unterziehen.
- § 35. Für die Anfertigung von Uebersetzungen in russischer Sprache ist ein ständiger Translateur engagirt. Für die Anfertigung von ehstnischen Translaten wird miethweise eine geeignete Persönlichkeit angestellt. Der Posten eines Translateurs kann mit der Stellung des Geschäftsführers cumulirt werden.
- § 36. Die Geschäftszeit in der Kanzlei beginnt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage um 10 Uhr Vormittags und dauert in der Regel bis 3 Uhr Nachmittags, kann jedoch auch je nach Bedürfniß auf eine längere Zeitdauer ausgedehnt werden.

B. Das städtische Preisbureau.

- § 37. Das Preisbureau bildet in Gemäßheit des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung eine besondere Abtheilung des Stadtamtes und besteht unter dem Präsidium des Stadthauptes aus drei Stadtverordneten und drei Stellvertretern.
- § 38. Dem Preisbureau liegt es ob, die bestehenden Marktpreise auf die ihm durch das Stadtamt zugewertigten Requisitionen von Behörden und amtlichen Personen zu ermitteln. Zu diesem Zwecke ist es befugt, nach seinem Ermessen Experte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- § 39. Nachdem das Preisbureau die bezüglichen Marktpreise ermittelt hat, stellt es dieselben dem Stadtamte vor, welches dann von sich aus die bez. Preisangaben den verschiedenen Ressorts zufertigt. Das Preisbureau correspondirt mit auswärtigen Behörden und amtlichen Personen nur durch Vermittelung des Stadtamtes.
- § 40. Die Sitzungen des Preisbureaus finden in der Regel einmal monatlich statt, können jedoch nach Bedürfniß auch häufiger auf Anordnung des Stadthauptes berufen werden.
- § 41. Das Preisbureau ist nicht verpflichtet, ein besonderes Protokoll zu führen; in der Regel dient das Concept des bez. ausgehenden Schreibens als Beleg für das Resultat der im Schooße desselben stattgehabten Verhandlungen. Jedoch bleibt die Aufnahme eines Protokolls, wo solches durch besondere Umstände geboten erscheinen sollte, dem Ermessen des Stadthauptes anheimgestellt.
- § 42. Als Schriftführer des Preisbureaus fungirt der Geschäftsführer der Stadtamts-Kanzlei.

C. Das technische Bureau des Stadtamtes.

(Bestand: Stadtingenieur, Zeichner und Stadtrevisor.)

1. Stadtingenieur und Zeichner.

- § 43. Der Stadtingenieur ist dem Stadtamte unterstellt und erhält die in sein Geschäftsgebiet fallenden Aufträge von demselben.
- § 44. Für Amtsfahrten erhält der Stadtingenieur eine besondere Remuneration.
- § 45. Die Amtsobliegenheiten des Stadtingenieurs bestehen im Allgemeinen sowohl in der Projectirung und technischen Leitung der auf Rechnung der Stadt im städtischen Verwaltungs-Bezirk auszuführenden Bauten und Anlagen, welche von der Stadtverordneten-Versammlung resp. dem Stadtamte angeordnet worden und die besonderen Fachkenntnisse eines Ingenieurs erfordern, als auch in der Prüfung und Begutachtung aller der Stadtcommunal-Verwaltung von anderer Seite eingereichten Bauprojecte und Baugesuche, sowie endlich in der technischen Aufsicht über

die städtischen Gebäude und Anlagen, welche in das Gebiet des Ingenieur- und Bauwesens gehören.

§ 46. Der Stadt-Ingenieur ist ständiges Glied der Bau- und Wege-Commission, an deren Sitzungen er regelmäßig Theil nimmt. An den Sitzungen des Stadtamtes, sowie der übrigen Executiv-Commissionen nimmt derselbe jedoch nur nach zuvor erhaltener Einladung seitens des Stadthauptes resp. der Commissions-Präsidenten Theil. In den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung hat derselbe als technischer Beirath anwesend zu sein.

§ 47. Im Speciellen liegt dem Stadt-Ingenieur, welcher zugleich die Functionen eines Stadtarchitekten zu versehen hat, ob:

a. zu allen im städtischen Verwaltungsbezirk für Rechnung der Stadt auszuführenden technischen Anlagen und Bauten, als Wege-, Straßen-, Wasser-, Brücken- und Hochbauten die erforderlichen Skizzen, Entwürfe, Kostenanschläge und Specialpläne auf Anordnung des Stadtamtes anzufertigen oder solche, wenn sie von anderer Seite angefertigt worden, zu prüfen und zu begutachten.

Ann. Größere Hochbauten, wie z. B. von Kasernen, Schlachthäusern, Gymnasien, gehören nicht in das Bereich der amtlichen Verpflichtungen des Stadt-Ingenieurs, jedoch ist es ihm nicht verwehrt, solche Anlagen zu projectiren und sich an deren Ausführung zu betheiligen.

b. die Ausführung der in das Ingenieurfach fallenden communalen Bauten in technischer Beziehung zu beaufsichtigen und zu leiten;

c. die in städtischer Verwaltung befindlichen technischen Anlagen und Gebäude, den Hafen, die Straßen und Chaussees, Brücken, Canäle und Entwässerungs-Anlagen zu besichtigen und alle an denselben seitens der Stadtverwaltung auszuführenden Arbeiten in technischer Beziehung zu leiten;

d. für die Regulirung des Wasserstandes im Oberen See durch Vermittelung des Bauinspectors Sorge zu tragen;

- e. die vom Stadtamte angeordneten baupolizeilichen Besichtigungen auszuführen;
- f. die Prüfung und Begutachtung der dem Stadtamte eingereichten Baupläne zu vollziehen, sowie die auf mündliches Ansuchen ertheilten Bauconcessionen in das zu diesem Zwecke eingerichtete Buch einzutragen;
- g. die der Stadtcommunalverwaltung zustehende Aufsicht über private Bauten, technische Anlagen und Einrichtungen auszuüben;
- h. beim Empfang von Baumaterialien den Executiv-Commissionen als Sachverständiger behülflich zu sein;
- i. das städtische Interesse in Beziehung auf alle communalen und öffentlichen in das Ingenieur- und Baufach gehörenden Anlagen nach Möglichkeit wahrzunehmen, sowie nützliche Verwendungen und Einrichtungen neuer Anlagen zu beantragen;
- k. die Oberaufsicht über alle für die verschiedenen Arbeitsgebiete oder Verwaltungszweige des Ingenieur- und Baufaches angestellten Communalbeamte und deren Leistungen auszuüben.

§ 48. Die Anordnungen zur Ausführung der in das Ingenieur- und Baufach fallenden Arbeiten, sowie der Abschluß der bezüglichen Contracte zc. erfolgen durch die Executiv-Commissionen in allen Fällen, wo solche Arbeiten nicht speciell dem Stadtingenieur durch das Stadtamt übertragen werden. Wo dessen specielle Leitung der den Executiv-Commissionen zustehenden Arbeitsausführungen in Anspruch genommen wird, sind die Arbeitscontracte, technischen Bedingungen und Kostenaufschläge vorher von ihm durchzusehen und werden etwaige Zahlungsanweisungen nur nach vorheriger Bescheinigung seitens des Stadtingenieurs ausgereicht.

§ 49. Der Stadtingenieur ist berechtigt, wo er solches für nöthig hält, directe Arbeitsausführungen ohne Vorwissen des Stadtamtes oder der Executiv-Commissionen anzuordnen, ist aber verpflichtet, darüber den betreffenden Verwaltungsorganen baldmöglichst Mittheilung zu machen.

- § 50. Der Stadttingenieur hat auf Aufforderung der städtischen Justizbehörden die in sein Fach schlagenden Auskünfte und Gutachten zu ertheilen und ist berechtigt, für diese Arbeiten das richterlich zuerkannte Honorar zu beziehen.
- § 51. Sämmtliche für die einzelnen Arbeitsgebiete und Verwaltungszweige des Ingenieur- und Baufachen Angestellte, Aufseher und Arbeiter sind dem Stadttingenieur unterstellt und haben seinen Anforderungen Folge zu leisten.
- § 52. Dem Stadttingenieur wird ein Bureau im Locale des Stadtamtes eingeräumt. Außerdem ist demselben ein ständiger Zeichner zugewiesen und für die Bureaubedürfnisse eine Summe zur Verfügung gestellt. Erforderliche Kanzleiarbeiten werden in der Kanzlei des Stadtamtes ausgeführt.
- § 53. Dem Stadttingenieur ist es nicht gestattet, Privatarbeiten ohne Genehmigung des Stadtamtes auszuführen.

2. Stadtrevisor.

- § 54. Der Stadtrevisor ist dem Stadtamte unterstellt und erhält die in sein Geschäftsgebiet fallenden Aufträge von demselben.
- § 55. Der Stadtrevisor ist nicht berechtigt, für Fahrten, Hilfsarbeiter und Material eine besondere Entschädigung zu beanspruchen. — Falls eine Vermessung der Stadtgüter oder größerer Theile derselben (z. B. des Hof- oder Bauerlandes) erforderlich sein sollte, ist der Stadtrevisor dieselbe nur gegen besondere Zahlung auszuführen verbunden. Auch sind ihm bei sonstigen größeren Arbeiten Hilfsarbeiter zu stellen und das dazu erforderliche Material zu ersetzen.
- § 56. Außerdem ist der Stadtrevisor verpflichtet:

1. das städtische Charten-Depot stets in bester Ordnung zu halten und ein genaues Register über alle im Depot befindlichen Charten zu führen (dasselbe befindet sich im Locale des Stadtamtes in einem mit der Aufschrift „Städtisches Chartendepot“ versehenen Schrank);
2. ein wachsames Auge darauf zu haben, daß keine Eingrenzungen in Stadtland stattfinden. Sobald er solche Eingrenzungen wahrnimmt, hat er dem Stadtamte sofort davon Anzeige zu machen;

3. dafür Sorge zu tragen, daß bei Bauten die Straßenlinie eingehalten und die Frontlinie der zu erbauenden Gebäude nach der Straße zu abgesteckt wird.

Zu diesem Zwecke hat er auf jedem beim Stadtamte zur Bestätigung einzureichenden Bauplane die Richtigkeit der Situation zu attestiren.

Für dieses Attest erhält er eine Vergütung, deren Höhe in der ihm ertheilten Taxe besonders vorgesehen ist. Das Attest muß spätestens nach 14 Tagen vom Stadtrevisor ertheilt werden;

4. auf Requisition des Stadtamtes die Acquirenten von publiken Plätzen in die Grenzen einzuweisen und, falls erforderlich, dahin Anordnung zu treffen, daß die Grenzen mit Merkzeichen versehen werden.

§ 57. Der Stadtrevisor ist allein berechtigt, innerhalb der Stadt und ihres Weichbildes authentische Messungen für Private auszuführen, resp. für sie als authentisch geltende Charten anzufertigen.

Dabei hat er sich streng an die in der bestehenden Taxe enthaltenen Lohnsätze zu halten.

§ 58. Es ist dem Stadtrevisor untersagt, Privatarbeiten auf dem Lande anzunehmen.

§ 59. Auf Requisition des Stadt-Ingenieurs hat der Stadtrevisor demselben bei Nivellements, revisorischen Arbeiten zc. zu assistiren.

§ 60. Der Stadtrevisor ist verpflichtet, während der regelmäßigen Sitzungen des Stadtamtes im Locale desselben anwesend zu sein.

Abchnitt III.

Die Executiv-Commissionen.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 61.

Als Regel gilt, daß die einer Commission zugewiesenen Geschäfte von ihr in ihrem gesammten Bestande collegialisch erledigt werden.

Jedoch ist es auch gestattet, einzelne Zweige der Geschäfte ständigen Delegationen oder einzelnen Gliedern zu überweisen, wofür indeß die Genehmigung des Stadtamtes einzuholen ist.

Die Executiv-Commissionen tragen die volle Verantwortlichkeit für die Geschäfte ihrer Delegationen und haben sich daher letztere nicht nur nach den ihnen von ihren Commissionen ertheilten Instruktionen zu richten, sondern auch in allen wichtigeren Fällen mit ihnen in Relation zu treten.

Geringfügige Angelegenheiten können vom Vorfizter allein erledigt werden, worüber jedoch in der nächsten Sitzung der Commission zu berichten ist.

In wichtigen Fällen, die durchaus keinen Aufschub erleiden, hat der Vorfizter sich mit dem Stadtamte resp. Stadthaupten zu verständigen.

§ 62.

Es bleibt den einzelnen Commissionen anheimgestellt, die Zahl und Zeit ihrer Versammlungen nach Maßgabe der zu erledigenden Geschäfte selbst zu bestimmen.

Sie können in Ermangelung eines eigenen Locals sich desjenigen des Stadtamtes zu ihren Sitzungen bedienen.

§ 63.

Die Vorfizter der Commissionen laden ihre Glieder zu jeder Sitzung schriftlich ein. Bei der Verhandlung von wichtigen Gegenständen ist auf dem Einladungsbillet in der Regel kurz die Tagesordnung anzugeben.

§ 64.

Zur Beschlussfähigkeit der Commissionen ist die Anwesenheit von mindestens drei Gliedern erforderlich.

§ 65.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Die Minoritäten haben das Recht, ihr Separat-Votum zu Protokoll zu geben, ohne es jedoch beanspruchen zu können, daß ihrer in den Berichten an das Stadtamt Erwähnung geschieht.

§ 66.

In jeder Commission werden mindestens zwei Bücher in Folioformat geführt: ein Protokoll und ein Mißiv.

Das Protokoll muß enthalten: Datum, Präsenz, Verhandlungsgegenstand und Beschluß.

In's Mißiv werden die Concepte der ausgehenden Schreiben eingetragen. Alle Commissionen bedienen sich zu ihren Schreiben mit Druck-Bignetten versehener Bogen.

Jedes ausgehende Schreiben ist vom Vorsitzenden im Namen der Commission zu unterzeichnen und, mit einer fortlaufenden Nummer versehen, gegen eine Quittung in einem besonderen Quittungsbuche auszuhändigen.

§ 67.

Alle Schreiben der Executiv-Commissionen an höhere Autoritäten können nur durch Vermittelung des Stadtamtes bewerkstelligt werden.

§ 68.

Mit auswärtigen Behörden communiciren die Commissionen ausschließlich schriftlich und berichten auch in der Regel dem Stadtamte schriftlich.

Nur in eiligen und minder wichtigen Fällen ist das mündliche Referat des Vorsitzenden beim Stadtamte zulässig.

Privatpersonen zu eröffnende Verfügungen geschehen in der Regel mündlich, können jedoch auch in der Form von Protokollauszügen ausgefertigt werden.

§ 69.

Jede Executiv-Commission kann sich eines besonderen Siegels bedienen, das kleine Kevalsche Stadtwappen, weißes Kreuz in rothem Felde, mit der Umschrift: „Kevalsche . . . Commission“ darstellend.

§ 70.

Die Schriftführung liegt, falls kein besonderer Schriftführer an- gestellt oder nichts anderes von der Commission bestimmt worden, ihrem Vor- sitzer ob.

§ 71.

Besondere Archive besitzen die Commissionen mit Ausnahme der Stadt-Cassa-, Bau- und Wege- und der Quartier-Commissionen nicht.

§ 72.

Die eingegangenen Papiere, sowie die Protokolle und Concepte der ausgehenden Schreiben werden, chronologisch geordnet, nach Jahr- gängen eingebunden und mit einem alphabetischen Register versehen, alle 4 Jahre in's Archiv des Stadtamts abgeliefert.

Anmerkung: Von geringfügigeren Schreiben braucht nur der In- halt in das Conceptbuch eingetragen zu werden.

§ 73.

Alle Zahlungen der Commissionen werden mittelst vom Vor- sitzer auf die Stadt-Kasse auszufertigender Checks effectuirt, zu welchem Zwecke das Stadtamt die Commissionen mit Checkbüchern nach einer bestimmten Form versieht.

§ 74.

In jedem Check ist auf den betreffenden Artikel des Ausgabe- Budgets zu verweisen.

§ 75.

Bei der bestehenden Kasseneinheit können in der Regel bei keiner Commission — nur das Stempel-Bureau macht davon eine Aus- nahme — Einnahmen vorkommen.

Wo sie ausnahmsweise stattfinden — z. B. in Folge Verkaufs alter Materialien und Vermietung von Utensilien — werden sie in's Protokoll der betr. Commission eingetragen und sofort bei einem Berichte der Stadt-Cassa-Commission vorge stellt.

§ 76.

Alle Commissionen sind verpflichtet, sich bei ihren Ausgaben nach den im Budget dafür ausgeworfenen Summen zu richten.

Bei unvermeidlichen Ueberschreitungen derselben haben sie recht- zeitig Nachtragscredite resp. Indemnität einzuholen.

§ 77.

Vorausgaben für andere, als speciell dafür bestimmte Zwecke

(Virements) können von den Executiv-Commissionen ohne weitere Genehmigung bewerkstelligt werden, falls diese Zwecke im Special-Budget der betr. Commission vorgesehen sind. Virements zu anderen Zwecken sind von der Stadtverordneten-Versammlung zu genehmigen.

Unterbleiben können budgetmäßige Arbeiten nur mit Bewilligung der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 78.

Ueber die Special-Summen für extraordinäre Fälle verfügt jede Commission nach eigenem Ermessen.

§ 79.

Die Executiv-Commissionen sind berechtigt, falls ihnen vom Stadtamte keine bestimmte Vorschrift für den einzelnen Fall erteilt worden ist, die Ausführung von Arbeiten oder die Lieferung von Materialien nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit entweder auf ökonomischem Wege oder mittelst öffentlichen Ausbots zu bewerkstelligen.

§ 80.

Wenn das Stadtamt die Licitationsbedingungen nicht entworfen, oder sich den Zuschlag nicht ausdrücklich vorbehalten hat, liegt beides in der Hand der betr. Commission.

Ueber das Resultat der Licitation haben die Commissionen dem Stadtamte in jedem Falle Bericht zu erstatten.

§ 81.

In allen Licitationsbedingungen muß gesagt sein, innerhalb welcher Zeit der Zuschlag erfolgt und daß in allen Differenzfällen das Stadtamt inappellabel entscheidet.

§ 82.

Bei Licitationen deponirte Cautionssummen werden der Stadt-Kasse zur Aufbewahrung übergeben.

§ 83.

Die Licitationen werden, wenn das Stadtamt sie nicht speciell der Stadt-Kasse zugewiesen oder sich selbst vorbehalten hat, von den Executiv-Commissionen selbst bewerkstelligt.

§ 84.

Bis Mitte October sind sämtliche Commissionen verpflichtet, zur Aufmachung des Stadtbudgets ihre speciellen Ausgabebedürfnisse

nebst etwa dazu gehörigen Plänen und Kostenanschlägen und die in ihrem Geschäftsgebiet zu erwartenden städtischen Einnahmen zusammenzustellen und dem Stadtamte einzuliefern.

§ 85.

Vor Schluß des Februar=Monats haben die Executiv=Commissionen dem Stadtamte eingehende, d. h. ein Bild ihrer gesammten Thätigkeit enthaltende und ziffermäßig belegte Rechenschaftsberichte über ihre Thätigkeit im verflossenen Jahre abzulegen.

§ 86.

Die ziffermäßige Rechnungsablegung seitens der Commissionen erfolgt in einheitlicher Weise nach einem vom Stadtamte aufzustellenden Muster.

B. Specialbestimmungen.

1. Die Stadt=Cassa=Commission.

(Bestand: 1 Mitglied des Stadtamtes und 6 Stadtverordnete.)

§ 87.

Der Stadt=Cassa=Commission sind unterstellt:

- a) Die Stadtgüter=Delegation; b) das Einhebungs=Comptoir;
- c) das Stempelbureau; d) die städtische Fischwrafe; e) die städtische Flachswrafe; f) das öffentliche Beleuchtungs= und Nachtwächterwesen; g) die Verwaltung des Brink'schen Hauses;
- h) die Verwaltung der Markthalle auf dem russischen Markte;
- i) die Verwaltung alles übrigen städtischen Eigenthums, so weit es nicht besonderen Commissionen zugewiesen ist.

§ 88.

Die Stadtgüter=Delegation

besteht aus dem Vorsitzer der Stadt=Cassa=Commission und zwei von der Commission aus ihrer Mitte gewählten Gliedern.

§ 89.

Der Wirkungskreis der Güterdelegation erstreckt sich über die Stadtgüter, sowie über den Klosterwald, die Besitzlichkeit Ziegelskoppel nebst der Insel Carlos, die Stadtweiden, die Stadtheuschläge, die städtischen Torfmoore und die Waldparzellen am Oberen See und an der Baltischportischen Landstraße.

§ 90.

Der Güterdelegation sind unterstellt: 1) der städtische Güter=

Inspector; 2) der städtische Forst-Inspector; 3) die städtischen Buschwächter, welche letztere direct von der Güterdelegation angestellt werden.

Das Archiv der Delegation befindet sich im Locale des Stadtamtes.

§ 91.

Das Einhebungs-Comptoir für die Hafeneinnahmen wird von einer Delegation, welche aus dem Vorsitzenden und einem der Glieder der Stadt-Cassa-Commission besteht, verwaltet.

Bei demselben sind ein Buchhalter, sein Gehülfe und ein Ministerial angestellt; letzterer wird vom Einhebungs-Comptoir engagirt.

§ 92.

Die Erhebung der Schiffslasten- und Waarenprocent-Gelder erfolgt auf Grund besonderer Tarife und eines Regulativs, sowie der Rassenordnung (§ 10 der Rassenordnung).

§ 93.

Der Buchhalter und sein Gehülfe sind während der Navigationszeit verpflichtet, täglich von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags im Comptoir anwesend zu sein, mit Ausnahme der zwischen ihnen zu vereinbarenden Mittagszeit, für die zwei Stunden angesetzt sind.

§ 94.

Der Gehülfe des Buchhalters hat letzterem in allen Geschäftszweigen nach Bedarf zu assistiren.

§ 95.

Dem Stempel-Bureau liegt die Verpflichtung ob, die zu Eichenden Maße, Gewichte und Waagschalen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und nach Constatirung der Richtigkeit zu stempeln.

§ 96.

Das Stempel-Bureau wird von einem Gliede der Stadt-Cassa verwaltet.

Ihm zur Seite steht der städtische Stempelmeister. Der Stempelmeister verfährt beim Abstempeln der zu Eichenden Maße, Gewichte u. nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 97.

Die Normalmaße und Stempel müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in einem verschlossenen Schrank verwahrt werden, dessen Schlüssel sich in den Händen des Verwalters des Bureaus befindet.

§ 98.

Am ersten Mittwoch eines jeden Monats wird das Stempel-Bureau um 12 Uhr geöffnet und bleibt in Thätigkeit, bis alle nach-gesuchten Aichungen bewerkstelligt sind.

In Fällen der Dringlichkeit muß das Bureau auch zu einer anderen Zeit geöffnet werden.

§ 99.

Die Gebühren für die Aichungen sind durch eine im Bureau anzuschlagende Taxe festgestellt.

§ 100.

Beim Bureau wird von dem Verwalter desselben nur ein Cassa-buch geführt, in welches die zu aichenden Maße und Gewichte unter Angabe ihrer Eigenthümer, sowie die Zahlungen specificirt einzutragen sind.

§ 101.

Der Verwalter des Bureaus cassirt diese Gebühren ein und stellt sie zum Jahresluß der Stadt-Kasse gegen Quittung im Cassa-buche vor.

§ 102.

Die beiden städtischen Wraken stehen unter der speciellen Verwaltung ihrer resp. Wraker.

§ 103.

Das Beleuchtungs- und Nachtwächterwesen, sowie die Freibrunnen stehen unter der Verwaltung resp. Controle des Inspectors für städtische Beleuchtung und den Nachtwächterdienst.

Ihre amtlichen Verpflichtungen sind in speciellen Instructionen vorgesehen.

§ 104.

Die Verwaltung des Brinkschens Hauses und der Markthalle wird von je einem Gliede der Commission besorgt.

§ 105.

Die Stadt-Cassa-Commission in ihrem vollen Bestande versammelt sich wenigstens ein Mal monatlich.

§ 106.

Die Stadt-Cassa-Commission ist verpflichtet, sobald sie Mieth- oder Pachtcontracte über städtische Gebäude abschließt, welche der

Bau- und Wege-Commission unterstellt sind, Copien von diesen Contracten der Bau- und Wege-Commission zu übergeben.

Die Uebernahme und die Abgabe solcher verpachteten Gebäude wird von der Stadt-Cassa-Commission in Gemeinschaft mit der Bau- und Wege-Commission bewerkstelligt.

§ 107.

Bei der Stadt-Kasse sind angestellt: ein Kassirer, ein Buchhalter, ein Ministerial und ein Kanzleibote; die beiden letztgenannten Beamten werden direct von der Commission engagirt.

§ 108.

Die gesammte Kassenthätigkeit wird durch eine besondere Kassen-Ordnung geregelt.

§ 109.

Außer dem Kassengeschäfte liegt den genannten beiden Beamten ob, und zwar

- a) dem Kassirer: die Anfertigung aller Contracte, die Beforgung der zu lösenden Marken und Schemata, sowie der Kanzleibedürfnisse;
- b) dem Buchhalter: die Protokollführung, die Anfertigung des Entwurfes des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und der Reinschriften, sowie die Abfertigung aller ausgehenden Schreiben.

Die Anfertigung der Repartitionsliste für die städtische Immobilien-Steuer, sowie das Ausschreiben der Steuerzettel wird gemeinschaftlich von beiden genannten Beamten bewerkstelligt.

Die Vertheilung sonstiger Arbeiten hängt von dem Vorsitzer der Commission ab.

§ 110.

Das Archiv der Stadt-Cassa-Commission steht unter der speciellen Aufsicht des Kassirers.

§ 111.

Die Stadt-Kasse ist verpflichtet, bis spätestens zum 10. eines jeden Monats dem Stadtamte eine Bilanz vorzustellen.

§ 112.

Die Stadt-Kasse ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und jeden Montags während der Sommerferien von 11 bis 2 Uhr für das Publicum geöffnet. Die Beamten sind jedoch

verpflichtet, zur Erledigung der sonstigen Geschäfte von 10 bis 3 Uhr im Locale des Stadtamtes anwesend zu sein.

§ 113.

Die Zahlungen der Stadt-Kasse erfolgen nur in genauester Grundlage des Budgets resp. besonderer Dotirung der Stadtverordneten-Versammlung und auf Anweisung des Stadtamtes (cf. 1 und 7 der Cassaordnung).

§ 114.

Die Termine für die Abgabenzahlungen werden vom Stadtamte resp. der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt; desgleichen die etwa zu erhebende Fön.

2. Die Hafen-Commission.

(Bestand: ein Mitglied des Stadtamtes und 6 Stadtverordnete.)

§ 115.

Der Fürsorge und Beaufsichtigung der Hafen-Commission sind überwiesen:

1. die bauliche Beschaffenheit sämmtlicher Hafenbrücken, Molos, der Kielbank, sowie der Uferbefestigungen am kleinen Hafen;
2. die Instandhaltung der Hafenstraße und der Neuholland-Straße bis zur Brücke über den Admiralitätscanal, sowie die Reinigung dieser Straßen und der Plätze am Hafen;
3. die Remonte der letztgenannten, sowie der Brücke über den Girard'schen Canal;
4. das Hafenhause, die Häuschen auf der Dampfschiffsbrücke und der Kielbank, sowie die beiden Schiffsküchen;
5. das gesammte Baggerwesen;
6. die Beobachtung der Regeln über das Anlegen, Löschen und Laden der Schiffe;
7. das Institut der Gepäckträger auf der Dampfschiffsbrücke.

§ 116.

Bei der Hafen-Commission sind angestellt:

1. ein Hafenbrücken-Inspector;
2. dessen Gehülfe;
3. ein Ordnungsaufscher;
4. Schiffsküchenwächter.

Die Botendienste versieht der Ministerial der Stadt-Kasse.

Der Gehülfe des Hafensbrücken-Inspectors, der Ordnungs-Aufseher und die Schiffsküchen-Wächter werden direct von der Commission angestellt.

§ 117.

Die Pflichten des Hafensbrücken-Inspectors sind durch eine besondere Instruction geregelt.

Die Aufsicht über die Ordnung des Verkehrs auf den Hafensbrücken und der ihnen zunächst liegenden Plätze, sowie der Hafensstraße liegt dem Ordnungs-Aufseher unter Assistenz der Polizei ob.

§ 118.

Die Aufsicht über das Anlegen der Schiffe, sowie das Löschen und Laden derselben steht dem vom Börsen-Comité angestellten Hafens-Capitän zu, welcher letzterem unterstellt, aber an die von der Stadt-Verwaltung ertheilten Regeln gebunden ist.

Die Gepäckträger, welche von der Stadt mit einer obligatorischen Dienstkleidung und den erforderlichen Schiebkarren versehen werden, sind an eine obrigkeitliche Taxe und an eine Dienst-Instruction gebunden.

3. Die Bau- und Wege-Commission.

Bestand: ein Mitglied des Stadtamtes, 7 Stadtverordnete und der Stadt-Ingenieur.)

§ 119.

Der Bau- und Wege-Commission liegt ob die bauliche Fürsorge, Erhaltung und Ueberwachung:

1. aller städtischen Gebäude — mit Ausnahme des Brinkschens Hauses und der Markthalle, welche der Stadt-Cassa-Commission, des Spritzenhauses, welches der Feuerlösch-Commission, der Häuser im Hafen und der Schiffsküchen, welche der Hafens-Commission, des Wächterhäuschens auf dem Glacis vor der Karrisforte und des Pavillons auf der Ingermanland-Bastion, welche der Promenaden-Commission, der Siechen-Anstalten, welche der Siechen-Commission, des städtischen Gefängnisses, welches der Gefängniß-Commission, der sämtlichen städtischen Kasernen und der sonstigen dem Quartier-Resort gehörigen Gebäude, welche der Quartier-Commission unterstellt sind;

2. aller städtischen Wege um die Stadt und in ihrem Weichbilde bis zur Stadtgrenze — mit Ausnahme der Hafensstraße und der Neuhollandstraße bis zur Admiralitätsbrücke, welche der Hafen-Commission unterstellt sind;
3. der Canäle, Brücken und Barrieren, der Werstpfosten, der Grenz- und Straßenschilder, sowie der Orientirungsnummern der Häuser;
4. des gesammten Straßenpflasters in der Stadt und den Vorstädten, sowie der Trottoire vor den städtischen Gebäuden;
5. der öffentlichen Straßenreinigung, soweit es sich dabei um die öffentlichen Plätze und die Straßentheile vor den Stadtgebäuden handelt;
6. des Karribrunnens.

§ 120.

Außerdem gehören zu den Verpflichtungen der Commission:

1. die Ergreifung der erforderlichen Maßregeln bei zu hohem Wasserstande im Oberen See;
2. die Oberaufsicht darüber, daß a) die der Stadt gehörigen Sand-, Grant- und Lehmlager vom Publicum nicht ohne Erlaubniß der Stadt benutzt werden; b) das der Stadt gehörige Meeresufer zu keinen unerlaubten Anlagen benutzt und die an ihm liegenden erraticen Blöcke nicht abgeführt werden.

§ 121.

Die Bau- und Wege-Commission versammelt sich alle zwei Wochen zu einer regelmäßigen Sitzung.

§ 122.

Die Schriftführung wird von einer besonders damit betrauten Persönlichkeit bewerkstelligt, welcher ebenfalls die Aufsicht über das im Locale des Stadtamtes befindliche Archiv der Bau- und Wege-Commission obliegt.

§ 123.

Das städtische Wegeterrain wird von der Bau- und Wege-Commission in Rayons getheilt, welche besonderen geschulten Aufsehern unterstellt werden, denen die Aufsicht über alle in ihrem Rayon vorkommenden, auf Wege, Canäle, Brücken, Barrieren zc. bezüglichen Arbeiten zusteht und welche die geringeren Unterhaltungsarbeiten von sich aus selbständig auszuführen haben.

§ 124.

In jedem Rayon wird nach Möglichkeit ein kleines Material-Depot für die zu den laufenden Arbeiten erforderlichen Materialien eingerichtet.

§ 125.

Als ausführende resp. überwachende Organe stehen der Commission zur Verfügung:

1. der Bauinspector;
2. die Bauaufseher und Wächter, welche, sowie der Schriftführer von der Commission direct angestellt werden.

4. Die Quartier-Commission.

(Bestand: ein Mitglied des Stadtamtes und 4 Stadtverordnete.)

§ 126.

Außer sämmtlichen Geschäften, welche mit der Einquartierung des in Keval stationirenden Militärs verbunden sind, hat die Quartier-Commission auch für die Instandhaltung aller städtischen Kasernen, sowie für die Montirung der etwa anzumietenden Privatgebäude und für die Beschaffung der gesetzlich von der Stadt zu befriedigenden Bedürfnisse des Militärs zu sorgen.

§ 127.

Außerdem liegt der Commission die Verwaltung aller Angelegenheiten ob, welche sich auf die behufs Unterstützung der im letzten türkischen Kriege invalid gewordenen Untermilitärs in's Leben gerufene „Kaiser Alexander Invalidenstiftung“ beziehen.

(cf. Beschluß der Stadtverordneten-Vers. vom 29. Januar 1880.)

Die Auszahlung der stiftungsmäßigen Unterstützungen erfolgt auf Verfügung der Commission.

In zweifelhaften Fällen entscheidet das Stadtamt darüber, ob eine Berechtigung zur Erlangung von Unterstützungen vorliegt oder nicht.

§ 128.

Die Quartier-Commission versammelt sich, so oft es das Bedürfniß erheischt.

§ 129.

Die Commission in ihrem ganzen Bestande ist verpflichtet, wenigstens zweimal jährlich alle städtischen Kasernen zu inspiciiren und

das Inventar derselben nach der darüber geführten Aufzeichnung zu revidiren.

§ 130.

Bei der Quartier-Commission sind angestellt:

1. ein Buchhalter und
2. ein Wachtmeister, welcher von der Commission engagirt wird.

§ 131.

Dem Buchhalter liegt die gesammte Schriftführung, sowie das auswärtige Geschäft ob; bei letzterem assistirt ihm der Wachtmeister.

§ 132.

Außer dem Protokolle und dem Miffive werden bei der Quartier-Commission ein Hauptbuch und ein Quittungsbuch zur Eintragung der Forderungen des Militärs und der Lieferanten resp. der Quittungen derselben über den Betrag der ihnen auf die Stadt-Kasse aus-gefertigten Checks geführt.

§ 133.

Der Buchhalter muß täglich zwischen 10 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags im Bureau anwesend sein.

5. Die Feuerlösch-Commission.

(Bestand: 1 Mitglied des Stadtamtes und 4 Stadtverordnete.)

§ 134.

Die Feuerlösch-Commission hat dafür Sorge zu tragen, daß die Communal-Feuerwehr in ihrem vollen Bestande erhalten, mit den erforderlichen Dienstkleidern und Feuerlösch-Apparaten versehen werde.

Das städtische Spritzenhaus steht in der Verwaltung und baulichen Fürsorge der Commission.

§ 135.

Bis auf Weiteres wird auch die Straßenbesprengung von der Feuerlösch-Commission besorgt.

§ 136.

Der Vorsitz der Feuerlösch-Commission ist der nächste Vorgesetzte des Oberzugführers der Communal-Feuerwehr.

Anmerkung: Dies gilt jedoch nur für alle ökonomischen und Ausrüstungsfragen, da die Communal-Feuerwehr rücksichtlich ihrer Löschoperationen mit Einschluß

der dafür erforderlichen Uebungen dem Commando des Polizeimeisters unterstellt ist.

§ 137.

In jedem Frühjahr hat die Feuerlösch-Commission sämtliche Apparate und Dienstkleider der Feuerwehr zu inspiciren und zum 1. Juni jeden Jahres über die Beschaffenheit derselben dem Stadte amte zu berichten.

§ 138.

Unter der Feuerlösch-Commission stehen die städtischen Brandmeister, deren dienstliches Verhältniß zur Stadtverwaltung, sowie deren sonstige amtliche Obliegenheiten durch eine besondere Instruction geregelt werden.

§ 139.

Die Feuerlösch-Commission versammelt sich, so oft ein Bedürfniß dafür vorliegt.

§ 140.

Der Ober-Zugführer der Communal-Feuerwehr ist verpflichtet:

1. der für letztere bestehenden Instruction gemäß die Mannschaft für ihren Dienst einzüben;
2. das Feuerlösch-Depot in inventarmäßiger Vollständigkeit und Ordnung zu erhalten;
3. die Beförderung der Löschapparate zur Brandstätte und von dieser zurück anzuordnen;
4. Arbeiter für den Dienst des Nachlöschens anzumiethen;
5. bei ausbrechender Feuersbrunst die Allarmsignale am Feuerthurme ausstecken zu lassen;
6. die Functionen eines Oberaufsehers des Spritzenhauses zu versehen;

Anm. Der Ober-Zugführer ist verpflichtet, im Spritzenhause zu wohnen und darf ohne Beurlaubung seines nächsten Vorgesetzten die Stadt nicht verlassen.

7. stets ein vollständiges Namens-Verzeichniß der Mannschaft der Communal-Feuerwehr und ein Inventar sämtlicher Geräthe und Ausrüstungsgegenstände zu führen;
8. die Besprengung der Straßen und Plätze nach Anweisung des Vorsitzers der Commission ausführen zu lassen.

§ 141.

Dem Ober-Zugführer steht ein städtischer Spritzenmeister zur Seite; Letzterer wird direct von der Commission angestellt.

Die Verpflichtungen desselben bestehen namentlich darin: die gesammten Löschapparate in gutem Zustande zu erhalten, auf der Brandstätte unbrauchbar gewordene Theile oder Apparate durch neue zu ersetzen, beim Nachlöschen den Ober-Zugführer im Commando abzulösen und darauf zu sehen, daß die städtischen Apparate und Geräthschaften in ihrem ganzen Bestande von der Brandstätte in's Spritzen-Depot zurückgebracht werden.

6. Die Gefängniß-Commission.

(Bestand: ein Mitglied des Stadtamtes und 4 Stadtverordnete.)

§ 142.

Der Gefängniß-Commission liegen ob:

1. die bauliche Fürsorge für das Stadt-Gefängniß und das damit verbundene Polizeilocal;
2. die Beheizung, Beleuchtung und Wasserversorgung des Gefängnisses;
3. die Alimentionation der Gefangenen auf Rechnung der Krone;
4. die Aufbewahrung und Ausreichung der von der Krone für die Gefangenen gelieferten Bekleidungsgegenstände;
5. die Ausstattung der Gefängnißräume und des Polizeilocals mit den nöthigen Möbeln und Geräthschaften.

§ 143.

Die Gefängniß-Commission versammelt sich, so oft es das Bedürfniß erheischt.

§ 144.

Der Vorsitz der Commission ist verpflichtet, wenigstens wöchentlich ein Mal das Gefängniß zu inspiciren, während die Commission in ihrem vollen Bestande zweimal jährlich das Gefängniß zu besichtigen hat.

§ 145.

Bei dem Gefängniß sind angestellt;

1. ein Gefängniß-Aufseher;
2. dessen Gehülfe;
3. die erforderliche Anzahl von Wächtern.

Außerdem ist eine Frau für die Durchsuchung der weiblichen Gefangenen angestellt.

Diese Beamte werden von dem Revaler Rathe, in Grundlage des Punkt 45 des § 1014 des I. Theiles des Prov.-Rechtes engagirt.

§ 146.

Der Gefängniß-Aufseher und sein Gehülfe haben sowohl die ökonomischen Bedürfnisse der Gefangenen zu befriedigen, als auch die persönlichen Dispositionen über sie nach der im Gesetze enthaltenen allgemeinen Instruction in Ausführung zu bringen.

In ersterer Beziehung sind sie der Gefängniß-Commission, in letzterer den betreffenden judiciären Autoritäten unterstellt. Letzteres gilt auch von den Wächtern.

§ 147.

Die genannten Gefängniß-Beamten dürfen ohne Beurlaubung seitens ihrer directen Vorgesetzten die Stadt nicht verlassen.

§ 148.

Bei der Gefängniß-Commission werden außer dem Protokolle und dem Mißiv folgende Bücher geführt:

1. ein Cassabuch;
2. Contobücher für verschiedene Lieferanten;
3. ein Buch für die den Gefangenen gelieferten Kronsbekleidungsstücke;
4. ein Buch für die den Gefangenen ausgereichten Alimente.

7. Die Sicken-Commission.

(Bestand: 1 Mitglied des Stadtamtes und 4 Stadtverordnete.)

§ 149.

Die Sicken-Commission verwaltet die beiden Sickenhäuser in der Stadt und Vorstadt (letzteres heißt das St. Johannis-Sickenhaus).

§ 150.

In diese Häuser können nur Revaler ortsangehörige, d. h. solche, die nicht zu einer fremden Gemeinde angeschrieben sind und ihr Domicil in Reval haben, altersschwache oder sieche Individuen mit Ausschluß von Minderjährigen aufgenommen werden. Ausnahmsweise können jedoch auch andere Personen gegen die entsprechende Bezahlung in die Sickenanstalt aufgenommen werden.

§ 151.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch die Siechen-Commission und nur in außerordentlichen Fällen durch das Stadttamt.

§ 152.

Die Verpflegung der Siechen ist entweder eine unentgeltliche oder erfolgt gegen eine jährlich zu entrichtende Zahlung resp. eine einmalige Einkaufssumme.

Bei der unentgeltlichen Aufnahme, welche stets durch das Stadttamt zu erfolgen hat, muß die Armuth in genügender Weise bescheinigt sein.

§ 153.

Ueber die Höhe der Jahreszahlung resp. der einmaligen Einkaufssumme hat sich die Commission mit dem Stadttamte zu verständigen.

§ 154.

Den Pfleglingen wird in den Siechenhäusern Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Beköstigung, Wäsche, ärztliche Behandlung und Beerdigung zu Theil.

§ 155.

Darüber hinaus gehende Bedürfnisse sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 156.

Für jede Siechenanstalt besteht eine von der Commission zu entwerfende und vom Stadttamte zu bestätigende Hausordnung.

§ 157.

Jede Siechenanstalt steht unter der Aufsicht und Verwaltung eines von der Commission anzustellenden Aufsehers, der in der Anstalt wohnen muß.

Für die mit dem St. Johannis-Siechen verbundene Kapelle ist ein Vorleser angestellt, welcher an Sonn- und Feiertagen die Andachten leitet.

§ 158.

Bei der Siechen-Commission werden außer dem Protokolle und Missive geführt:

1. ein Cassabuch;
2. ein Personalverzeichnis der Siechen;
3. Contobücher für die verschiedenen Lieferanten.

§ 159.

Die Commission in ihrem ganzen Bestande ist verpflichtet, jährlich zweimal die Siechen-Anstalten zu revidiren.

8. Die Promenaden-Commission.

§ 160.

Der Verwaltung der Promenaden-Commission sind unterstellt:

1. die Anlagen auf der Ingermanland-, Wismar- und Schoonen-Bastion und dem sog. Rosengarten;
2. die Alleen um die Stadt an der Narvschen Straße und nach Ziegelskoppel;
3. der Pavillon auf der Ingermanlandbastion und das Wächterhäuschen auf dem Glacis vor der Karrisforte;
4. das gesammte Inventar an Bänken, Vasen u., das zu den Promenaden und Anlagen gehört.

§ 161.

Außer der beregten Verwaltung liegt der Promenaden-Commission die Verpflichtung ob, Pläne für neuprojectirte städtische Promenaden- und Gartenanlagen anfertigen und, sobald ihre Anlage beschloffen ist, sie bewerkstelligen zu lassen.

§ 162.

Der Stadtgärtner ist das ausführende und überwachende Organ der Commission.

Zu seiner Verfügung steht das von der Commission anzustellende Wächterpersonal.

§ 163.

Die Commission versammelt sich, so oft es das Bedürfniß erheischt.

§ 164.

Außer dem Protokolle und dem Mißive wird bei der Commission ein Cassabuch geführt.

9. Die Central-Commission und die Quartal-Commissionen zur Abschätzung der Immobilien.

(Bestand der Central-Commission: 5 Stadtverordnete, von denen einer nach Bestimmung der Stadtverordneten-Versammlung den Vorsitz führt;

„ der 7 Quartal-Commissionen: drei Glieder und eben so viel Stellvertreter, die von der Stadtverordneten-Vers-

sammlung wo möglich aus der Zahl der im betr. Quartal anfassigen Immobilienbesitzer zu wählen sind.)

§ 165.

Die Central-Commission, sowie die speciell mit der Abschätzung der städtischen Immobilien betrauten Quartal-Commissionen versammeln sich so häufig, als hierfür eine Veranlassung vorliegt, und richten sich hinsichtlich ihres Verfahrens und der Grundsätze der Abschätzung nach der durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Juni 1879 angenommenen Instruction zur Abschätzung der Immobilien Revals.

§ 166.

Die Central-Commission erhält fortlaufend über alle im städtischen Weichbilde auszuführenden Bauten vom Stadtamte Mittheilungen und ist verpflichtet, so bald als möglich die Schätzung der Bauten zu vollziehen und die Resultate der Schätzung ohne Verzug direct von sich aus der Stadt-Cassa-Commission zu übergeben.

10. Die Sanitäts-Commission.

(Bestand: Präses Stadthaupt, Vicepräses Stadtphysikus, Mitglieder: ein Mitglied des Stadtamtes, der Polizeimeister, der Stadtsecretair, der Kreisarzt, der Polizeiarzt und drei befordete Bezirksärzte.)

§ 167.

Die Commission ist verpflichtet, zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, durch die für die einzelnen Sanitätsbezirke ernannten Sanitätsassistenten unter Leitung der Bezirksärzte eine General-Revision rücksichtlich aller ihrer Competenz unterliegenden Dertlichkeiten und Institute zu bewerkstelligen und hat über die Resultate dieser Revisionen, sowie über alle aufgedeckten sanitären Mißstände unverzüglich nach stattgehabter Besichtigung dem Stadtamte eingehende Berichte zum weiteren Verfahren vorstellig zu machen.

§ 168.

Im Uebrigen richtet sich die Commission bei ihrer Thätigkeit nach der von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Instruction vom 26. März 1879.

11. Die Commission zur Repartition der Kronsimmobiliensteuer.

(Bestand: Präses, das Stadthaupt und je 2 Hausbesitzer aus je dem Stadt- und Vorstadttheile.)

§ 169.

Der Umfang der Thätigkeit dieser Commission, sowie das von ihr zu beobachtende Verfahren ist durch die seitens der Regierung über die Repartition der Kronsimmobiliensteuer erlassenen Vorschriften geregelt; speciell hat die Commission sich nach der vom Finanzminister in Grundlage des Art. 31 der Allerhöchst am 4. October 1866 bestätigten Verordnung über die Immobiliensteuer in den Städten, Flecken und Ortschaften ertheilten Instruction zu richten und die in letzterer namhaft gemachten Fristen für die Vorstellungsmachung der Repartitionsrolle einzuhalten.

12. Die Handels-Deputation.

§ 170.

Die Handels-Deputation besteht aus sieben dem örtlichen Handelsstande angehörigen Personen und wird von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählt.

§ 171.

Der Deputation liegt die Aufsicht über die genaue Erfüllung der für den Handels- und Gewerbebetrieb festgesetzten gesetzlichen Vorschriften ob.

§ 172.

Das Verfahren bei der Beaufsichtigung des ordnungsmäßigen Handels- und Gewerbebetriebes wird normirt durch das Reglement für die Handels- und Gewerbesteuer vom 9. Februar 1865.

Abchnitt IV.

Die Vorberathungs-Commissionen.

§ 173.

Jede Vorberathungs-Commission constituirt sich, falls die Stadtverordneten-Versammlung nicht schon das Präsidium einer bestimmten Persönlichkeit vergeben hat, durch die unter Leitung des Stadthauptes zu bewerkstelligende Wahl ihres Präses.

§ 174.

Es wird den Vorberathungs-Commissionen anheingeegeben, je nach Bedeutung und Umfang ihres Commissums Protokollführung zu bestimmen oder davon abzusehen.

Die Bestimmung darüber, ob ihr gutachtlicher Bericht in Druck zu legen ist, hängt vom Stadtamte resp. von der Stadtverordneten-Versammlung ab.

§ 175.

Sind statt besonderer Commissionen Referenten ernannt, so gilt der eine von ihnen als Correferent, und haben beide gesonderte Gutachten vorzustellen.

§ 176.

Die Schriftführung hat eines der Glieder nach Wahl der Commission zu besorgen. Abschriften werden in der Kanzlei des Stadtamtes bewerkstelligt, resp. aus der Kanzleisumme des Stadtamtes bestritten.

§ 177.

Alle Gutachten der Vorberathungs-Commissionen gelangen zunächst an das Stadtamt, und ist dieses verpflichtet, sie bei Einbringung in die Versammlung der Stadtverordneten mit seiner Meinungsäußerung zu begleiten.

Entwurf

einer

Kassen-Ordnung.

I. Vertheilung der Kassengeschäfte unter die Beamten und Geschäftsgang.

§ 1.

1. Bei der Stadt-Kasse.

Der Kassirer empfängt alle Einnahmen und macht alle Auszahlungen, letztere nach stattgehabter Verification seitens des Buchhalters über die Zulässigkeit der Ausgabe nach Maßgabe des Budgets resp. dasselbe vertretender Credite und Verfügungen.

Der Kassirer führt ein Einnahme-Register, welches täglich vom Buchhalter, wohin gehörig, übertragen wird.

Der Buchhalter hat darüber zu wachen, daß die Ausgaben die budgetmäßigen Ansätze oder die besonderen Anweisungen des Stadtamtes nicht überschreiten.

§ 2.

Sämmtliche Bücher, mit Ausnahme des Einnahme-Registers und des Grundzinsbuches, hat der Buchhalter zu führen.

Die für die Revisionen erforderlichen Bilanzen und sonstigen Schriftstücke sind vom Buchhalter, die Einnahme-Quittungen vom Kassirer anz. resp. auszufertigen.

§ 3.

Die Einnahme-Quittungen werden auf gedruckten Blankets ausgefertigt.

Ueber Auszahlungen, welche nicht laut Checks bewerkstelligt werden, quittirt der Empfänger im Quittungsbuche; sonst vertritt der Check die Quittung. Die Checks werden nur demjenigen, auf dessen

Namen sie ausgestellt sind, ausgezahlt, es sei denn, daß sie indofirt sind.

Ueber den Empfang von Coupons der Cautions-Verthpapiere, sowie über den Rückempfang der letzteren wird auf dem bez. Lieferungs-, Mieth- u. Contracte quittirt.

§ 4.

Die Quittungen der Stadt-Cassa bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Kassirers und der Gegenzeichnung des Buchhalters.

§ 5.

Die Ueberwachung dessen, daß die terminmäßigen Zahlungen rechtzeitig bei der Stadt-Cassa geleistet werden, liegt dem Kassirer ob, welcher seinerseits bei ausbleibenden Zahlungen dem Vorfizier der Commission sofort Anzeige zu machen hat.

§ 6.

Die Stadt-Cassa empfängt sämtliche Einnahmen der Stadt unmittelbar.

Ausnahmen hiervon finden statt:

- 1) für die Hafeneinnahmen, welche beim Einhebungs-Comptoir erhoben werden;
- 2) für die Stempelungsabgaben, welche das Stempelbureau erhebt;
- 3) für sämtliche Einnahmen der Siechen-Anstalten, welche durch die Siechen-Commission bewerkstelligt werden;
- 4) für die Standgelder der Schaubuden auf dem russischen Markte, welche vom Aufseher der Markthalle erhoben werden;
- 5) für die Miethgelder für die Kielbank und die Stadtprähme, welche bei der Hafen-Commission eingezahlt werden;
- 6) für die Fischwraken-Standgelder, welche der Stadtwraker erhebt;
- 7) für den sogenannten Gottespfennig (Abgabe von Subhastationen und Auctionen), welcher von den Subhastations-Herren erhoben wird;
- 8) für die Abgaben vom Handel und von Gewerbetreibenden, welche bei Lösung der Handels- und Gewerbezeugnisse bei der Steuer-Verwaltung gleichzeitig bei dieser eingezahlt werden.

Außerdem vereinnahmen die Executiv-Commissionen direct

bei ihnen zur Erhebung gelangende geringfügige Föngelder, sowie den Erlös aus dem öffentlichen Verkaufe untauglich gewordener Gegenstände und Materialien und andere zufällige kleine Einnahmen, die weder im Budget, noch anderweitig vorgesehen sind und für die kein besonderer Vereinnahmungsmodus bestimmt ist.

Alle diese Einnahmen werden von den Executiv-Commissionen direct zur Stadt-Cassa abgeführt.

§ 7.

Die Stadt-Cassa leistet sämtliche Ausgaben der Stadt unmittelbar, und zwar:

1. so weit es sich um Gagen, Subventionen und andere im Budget vorgesehene Vollzahlungen handelt, in den dafür festgesetzten Terminen von sich aus ohne besondere Zahlungsaufträge,
2. auf besondere Aufträge des Stadtamtes,
3. auf Checks der Stadtamts-Kanzlei,
4. auf Checks der Executiv-Commissionen,
5. auf Checks des Beleuchtungs-Inspectors,
6. auf Checks des Verwalters des Brink'schen Hauses.

§ 8.

Die Checks, durch welche über das Guthaben der Stadt-Kasse bei der vom Stadtamte bestimmten Bank verfügt wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsizers der Stadt-Cassa-Commission und der Gegenzeichnung des Kassirers.

§ 9.

Die Stadt-Kasse und das Einhebungs-Comptoir brauchen Zahlungen nur in Reichs-Credit-Billets, Reichsschatzbillets und klingender Münze entgegen zu nehmen.

2. Beim Einhebungs-Comptoir.

§ 10.

- a) Der Buchhalter fertigt in Gemäßheit der ihm zugegangenen Manifeste und Declarationen alle Rechnungen aus, und zwar, wenn die Waarenempfänger und Schiffs-adressaten hier ansässig und creditfähig sind, zu Beginn eines jeden neuen für den verflossenen Monat, in anderen Fällen sofort, und läßt den Betrag der Rechnungen durch den Comptoir-Ministerial einheben;

b) der Buchhalter-Gehülfe berechnet und vereinnahmt direct die Schiffslastengelder für die Küstenfahrer (mit Ausnahme der Passagierdampfer), sowie das Brückengeld für das importirte Brennholz.

Beide führen die entsprechenden Bücher; jedoch verantwortet der Buchhalter für die Amtsthätigkeit seines Gehülfsen.

II. Bücher.

§ 11.

Der Buchführung bei der Stadt-Cassa liegen die Regeln der doppelten Buchführung zu Grunde.

Es werden daselbst für das Kassengeschäft folgende Bücher geführt:

1. das Cassa-Buch nebst Cassa-Cladde;
2. das Cassa-Journal;
3. das Hauptbuch nebst Beilage, enthaltend specificirte Conti über die der Stadt gehörigen Capitalien, welche eine besondere Bestimmung haben;
4. das Memorial;
5. das Depositenbuch nebst Depositen-Protokoll.

Außerdem bestehen besondere Hülfsbücher für die Immobiliensteuern, Grundzinsgelder u. A.

Ueber die beim Einhebungs-Comptoir zur Erhebung gelangenden Summen werden geführt:

1. das Buch für die Schiffslastengelder,
2. " " " " Waarenprocentgelder,
3. " " " " das vom eingeführten Brennholze zu entrichtende Brückengeld.

§ 12.

Die Formulaire sämmtlicher Bücher, mit Ausnahme der Hülfsbücher, deren Einrichtung der Stadt-Cassa-Commission überlassen bleibt, werden von letzterer entworfen und vom Stadtkamte bestätigt.

§ 13.

Sämmtliche Bücher sind stets in Ordnung zu halten.

Die Tagesbücher, wie namentlich die Cassa-Cladde und das Cassa-Journal müssen am Schlusse des Geschäftstages alle bis dahin

veranlaßten Notirungen, und die monatlich zu führenden Bücher, wie das Cassa-Buch, das Hauptbuch und das Memorial, am zehnten Tage eines jeden Monats die Notirungen des vorausgegangenen Monats enthalten. Zu demselben Tage ist für den vorausgegangenen Monat auch eine Bilanz über den Cassenbestand anzufertigen.

§ 14.

Sämmtliche Bücher der Stadt-Cassa und des Einhebungs-Comptoirs liegen für das Stadthaupt, die Glieder des Stadtamtes, den Stadtsecretär und die Glieder der Stadt-Cassa-Commission jederzeit zur Einsichtnahme vor.

§ 15.

Die Cassenbeamten haben dem Stadthaupt, den Gliedern des Stadtamtes, dem Stadtsecretär und den Gliedern der Stadt-Cassa-Commission zu jeder Zeit alle, den Gliedern und Secretairen der anderen städtischen Unterorgane aber alle von denselben in Bezug auf ihre besonderen Arbeitsgebiete aus den Büchern gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

III. Aufbewahrung.

§ 16.

Die der Stadt gehörigen Werthpapiere und Depositen werden in einem besonderen im Gewölbe der Rathskämmerei befindlichen Geldschrank unter dem dreifachen Verschlusse der drei von der Stadt-Cassa-Commission dazu designirten Schlüsselherren aufbewahrt.

Der baare Cassenbehalt wird während der Geschäftsstunden von dem Cassirer und unter dessen Verantwortlichkeit im Geldschrank im Stadt-Cassenlocale aufbewahrt. In der Regel darf der in diesem unter dem doppelten Verschlusse des Cassirers und Buchhalters aufzubewahrende Inhalt die Summe von 2000 Rbl. nicht übersteigen, da der Mehrbetrag so bald als möglich bei einer hiesigen, vom Stadtamte zu bestimmenden Bank gegen ein zu eröffnendes Giro-Conto einzuzahlen ist.

Die beim Einhebungs-Comptoir eingehenden Summen müssen baldmöglichst der Stadt-Cassa abgeliefert werden.

IV Revisionen.

§ 17.

Die Revisionen der Stadt-Cassa und des Einhebungs-Comptoirs sind entweder regelmäßige oder außerordentliche.

§ 18.

Die regelmäßigen Revisionen werden bewerkstelligt:

I. bei der Stadt-Cassa:

1. jährlich einmal von den aus der Mitte der Stadtverordneten zur Revision des Rechenschaftsberichts erwählten Personen,
2. alle Bierjahr von dem Stadtamte durch drei von demselben delegirte Glieder;

II. beim Einhebungs-Comptoir:

monatlich von einem aus der Mitte der Stadt-Cassa-Commission dazu erwählten Gliede.

Außerordentliche Revisionen werden vom Stadthaupt ausgeführt, wozu er Glieder des Stadtamtes resp. der Stadtverordneten-Versammlung hinzuziehen kann; sie müssen von demselben unverzüglich angeordnet werden, wenn das Stadtamt oder mindestens 15 Stadtverordnete eine solche Revision beantragen.

§ 19.

Das bei den Revisionen einzuhaltende Verfahren wird durch besondere Instruction geregelt (cf. Revisionsordnung).

TRÜ Raamatukogu

Beilage Nr. 2

(zu § 19 der Kassenordnung).

Entwurf

einer

Revisions-Ordnung für die Stadt-Kasse.

§ 1.

Die Revisionen der Stadt-Kasse sind :

- jährliche,
- vierteljährliche ;
- außerordentliche.

Die regelmäßige jährliche Revision wird durch die aus der Mitte der Stadtverordneten zur Revision des Rechenschaftsberichts erwählten Personen vollzogen, die vierteljährlichen werden durch 3 Mitglieder des Stadtamtes und die außerordentlichen resp. durch das Stadthaupt und von der Stadtverordneten-Versammlung ad hoc niedergesetzte Commissionen bewerkstelligt.

§ 2.

Die jährliche Revision erstreckt sich nicht allein auf die Prüfung des Kassenbestandes, sondern auch auf die Prüfung sämtlicher Bücher, Belege und der gesammten Geschäftsführung der Stadt-Kasse überhaupt.

§ 3.

Das Verfahren bei der jährlichen Revision richtet sich, soweit es sich um die Prüfung des Kassenbestandes handelt, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen für die vierteljährlichen Revisionen.

§ 4.

Das Verfahren bei der jährlichen Revision der Bücher, der Belege und der gesammten Geschäftsführung der Stadt-Kasse ist dagegen eingehender und umfassender.

Einerseits erstreckt sich nämlich die Prüfung nicht allein auf die formelle Berechtigung der Kassenposten, sondern auch auf eine Ver-

gleichung derselben mit dem Budget und mithin darauf, ob sämtliche veranschlagte Einnahmen eingegangen sind und ob die geleisteten Ausgaben den budgetmäßigen Beträgen entsprechen.

Andererseits aber sind bei der jährlichen Revision nicht allein die unmittelbar zur Feststellung des Kassenbestandes dienenden, sondern sämtliche bei der Stadt-Kasse geführten Bücher einer Durchsicht zu unterziehen.

§ 5.

Die vierteljährlichen Revisionen erstrecken sich im Wesentlichen auf die Prüfung der Kassenbücher, der Belege und die vergleichende Prüfung des Kassenbestandes einschließlich der Werthpapiere und der Depositen.

§ 6.

Die vierteljährlichen Revisionen sind von den Kassenbeamten durch den Abschluß der Kassenbücher vorzubereiten.

§ 7.

Bei der Revision ist besonders darauf zu sehen :

1. ob sämtliche Einnahmen und Ausgaben, wie gehörig, belegt sind ;
2. ob die Kassenbücher gehörig geführt und namentlich die Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig eingetragen sind ;
3. ob in den Büchern keine Rasuren, Durchschreibungen, Unterpunktirungen ausgestrichener Stellen oder Einschreibungen bemerkbar, oder Blätter aus den Büchern entfernt und neue eingezogen sind.

Auch ist die Vollständigkeit der Eintragungen, so weit möglich, nach dem Budget und besonderen Anweisungen zu controliren.

§ 8.

Außerdem haben die Revidenten noch darauf zu achten, daß die Vorschriften über die Aufbewahrung der Kasse gehörig beobachtet sind.

§ 9.

Die Revisionen werden im Locale der Stadt-Kasse in Gegenwart der Kassenbeamten vollzogen.

Ueber die Revision wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe muß enthalten :

das Datum und die Stunde der Revision ;

die Namen der Revidenten, der anwesenden Glieder der Stadt-Cassa-Commission und der anwesenden Kassenbeamten; die Angabe der vorgefundenen Bestände an baarem Gelde, der Stadt gehörigen Werthpapiere und Depositen;

die Angabe dessen, ob der Befund mit den Büchern übereinstimme und ob überall die erforderlichen Belege vorhanden seien, und endlich die Bemerkungen, zu welchen die Revision etwa Veranlassung gegeben hat, insbesondere ob, inwieweit und wodurch die bei der vorhergehenden Revision vorgekommenen Erinnerungen erledigt und befolgt sind.

§ 10.

Das Revisionsprotokoll ist zum Schluß von den Revidenten, sowie den anwesenden Gliedern der Stadt-Cassa-Commission und Kassenbeamten zu unterzeichnen. In die revidirten Bücher wird nur ein kurzer, von den Revidenten zu unterzeichnender Vermerk über den Tag der Revision geschrieben.

§ 11.

Die außerordentlichen Kassenrevisionen werden zu unbestimmten Zeiten und ohne daß die Kassenbeamten vorher davon unterrichtet sind, vorgenommen. Es findet daher seitens der Beamten auch keinerlei Vorbereitung zu diesen Revisionen statt.

Das Verfahren ist im Uebrigen dasselbe, wie bei den vierteljährlichen Revisionen.

§ 12.

Findet sich bei einer Kassenrevision ein Kassendefect, welcher nicht sofort aufzuklären ist, oder sind sonstige Verdachtsmomente vorhanden, so haben die Revidenten die Kassenbestände und die Kassentbücher im Beisein der bei der Revision gegenwärtig gewesenen Glieder der Stadt-Cassa-Commission und Kassenbeamten unter Siegel zu nehmen und dem Stadtamt über den Vorfall sofort Anzeige zu machen.